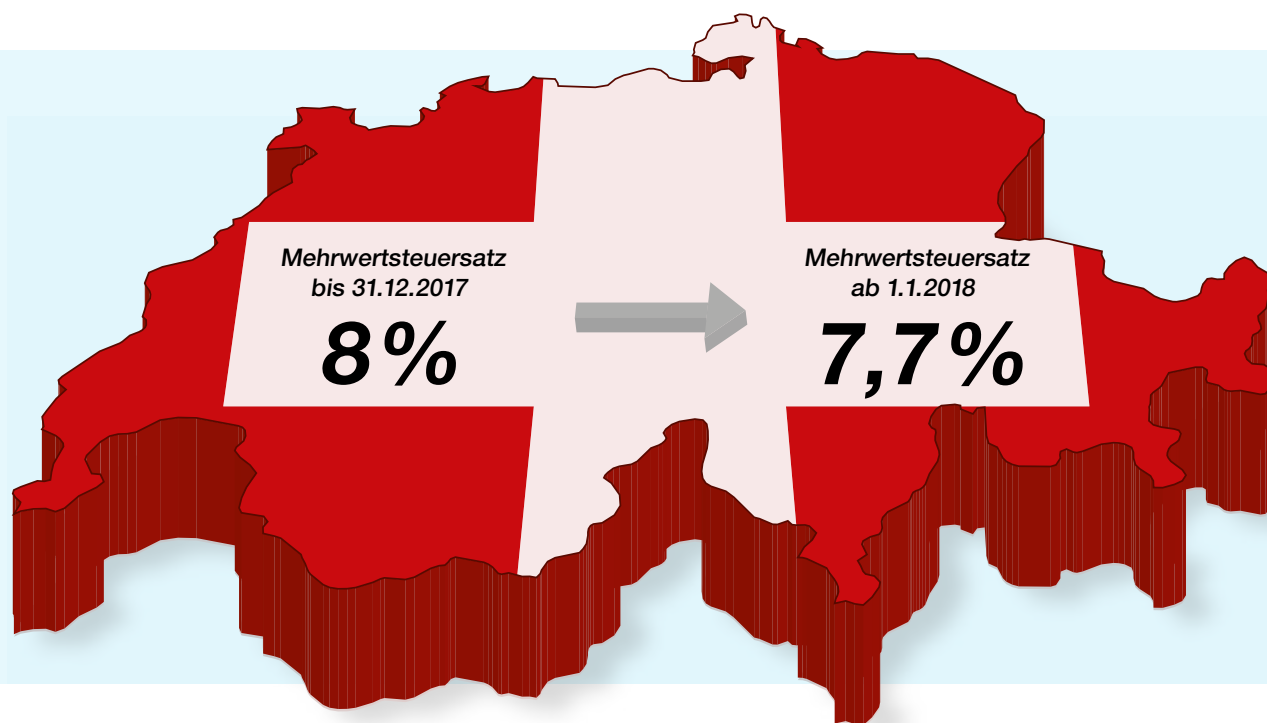


# INFOBULLETIN

JANUAR 2018 · NUMMER 51



## Fachbeitrag

Mehrwertsteuer, Änderungen 2018

## Infos aus der Treuhandpraxis

Straflose Selbstanzeige, letzte Fristen  
Begünstigung des Ehepartners  
Arbeitgeberkontrollen von der AHV



**Wegmann+Partner AG**  
Treuhandgesellschaft  
[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)



**Rekonta Revisions AG**  
Revisionsgesellschaft  
[www.rekonta.ch](http://www.rekonta.ch)

## EDITORIAL



Nach dem Jubiläums-Infobulletin Nr. 50 vom August 2017 fahren wir nun wie gewohnt weiter mit der 51. Ausgabe unseres Infobulletins. Es wird auch in Zukunft zweimal im Jahr erscheinen und kostenlos an unsere Kunden verschickt. Das Infobulletin kann auch auf unserer Homepage gratis heruntergeladen werden bis zur Ausgabe vom Januar 2003.

Themen gibt es auch in Zukunft ausreichend, da Gesetzes- und Praxisänderungen eher zunehmen. Auch Erfahrungen aus dem Berufsalltag sind vielfältig und der Umgang mit unseren Kunden ist sehr spannend und gibt immer wieder Einblick in die Wünsche und Anliegen unserer Klienten.

Unter der Rubrik «Aktuelles von Wegmann/Rekonta» können wir schon wie im letzten Infobulletin von einem erfreulichen 25-jährigen Jubiläum berichten: Magnus Fäh ist vor genau 25 Jahren in unseren Betrieb eingetreten, kurz zuvor trat Peter Gugelmann ein, wir haben im Infobulletin Nr. 50 davon berichtet. Diese Treue zur Firma schätze ich sehr und sie ist sicherlich auch bester Beweis dafür, dass unser Betriebsklima während Jahrzehnten überdurchschnittlich gut ist, was gemäss meiner persönlichen Überzeugung ein ganz wichtiger Erfolgsfaktor für konstante und gute Leistungen ist.

Unter der Rubrik «Infos aus der Treuhandpraxis» haben wir wiederum sehr aktuelle Themen. Bei der straflosen Selbstanzeige ist neu und hochaktuell, dass voraussichtlich im Oktober 2018 der Start des grenzüberschreitenden automatischen Informationsaustausches (AIA) sein wird. Es kann daher gut sein, dass eine straflose Selbstanzeige schon bald nicht mehr möglich ist. Über diese letzten Fristen berichten wir. Bei Testamentberatungen mit unseren Kunden stellen wir immer wieder fest, dass der wohl häufigste Wunsch darin besteht, den überlebenden Ehepartner (oder eingetragenen Partner) bestmöglichst abzusichern. Dazu gibt es sehr viele verschiedene Möglichkeiten, die wir unter dem Titel «Begünstigung des Ehepartners» darlegen. Wir begleiten schon seit Jahrzehnten Arbeitgeberrevisionen von der AHV und stellen dabei fest, dass sich Arbeitgeberkontrollen immer mehr den Steuerrevisionen durch die Steuerämter annähern. Unser Fachbeitrag «Mehrwertsteuer, Änderungen 2018» zeigt auf, dass überraschenderweise per 1. Januar 2018 die MWST-Sätze gesenkt worden sind, was zwar erfreulich ist, aber in vielen Firmen mit administrativem Mehraufwand verbunden ist. Zudem berichten wir über praktische Themen wie Anmeldung bei der MWST sowie MWST-Abrechnungen – beides kann auch online erledigt werden.

Gerne begleiten wir Sie auch im Jahre 2018 persönlich mit unserem sehr engagierten Team.

Dr. iur. Peter Wegmann

## INHALT

JANUAR 2018 · NUMMER 51

<b>1</b>	<b>Aktuelles von Wegmann und Rekonta</b>	<b>S. 3</b>
1.1	Interview mit Magnus Fäh zu seinem 25-jährigen Jubiläum	S. 3
1.2	Porträt von Arijeta Sulemani	S. 3
.....		
<b>2</b>	<b>Infos aus der Treuhandpraxis</b>	<b>S. 4</b>
2.1	Straflose Selbstanzeige, letzte Fristen	S. 4
2.2	Begünstigung des Ehepartners	S. 9
2.3	Arbeitgeberkontrollen von der AHV	S. 13
.....		
<b>3</b>	<b>Mehrwertsteuer, Änderungen 2018</b>	<b>S. 16</b>
3.1	Einleitung	S. 16
3.2	Hinweise zur Steuersatzreduktion	S. 17
3.3	Hinweise zur Rechnungsstellung und Finanzbuchhaltung	S. 18
3.4	Wichtige Änderungen per 1. Januar 2018	S. 19
3.5	Anmeldung bei der MWST	S. 24
3.6	MWST-Abrechnung	S. 25
3.7	Zusammenfassung	S. 26
.....		

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in diesem Infobulletin nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Diese sind als gleichwertig zu betrachten. Ältere Infobulletins können bei uns kostenlos bestellt werden oder auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

## 1 AKTUELLES VON WEGMANN/REKONTA

### 1.1 Interview mit Magnus Fäh zu seinem 25-jährigen Jubiläum

Der langjährige Mitarbeiter Magnus Fäh feiert im März 2018 sein 25-jähriges Jubiläum in unserer Firma. Diese – in der heutigen Zeit nicht selbstverständliche – Firmentreue schätzen wir sehr und bedanken uns an dieser Stelle bei Herrn Fäh von Herzen für seinen Einsatz und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit. Nachstehend lassen wir Herrn Fäh zu Wort kommen.

#### Erzähl den Lesern etwas über deinen beruflichen Werdegang und deine Zeit in unserem Betrieb.

Ab Frühling 1987 absolvierte ich die kaufmännische Lehre bei der Zürcher Kantonalbank in Wald, wo ich geboren und aufgewachsen bin. Nach Lehrabschluss bis zum Beginn der Rekrutenschule konnte ich in der Filiale Wald weiterarbeiten. Anschliessend wechselte ich innerhalb der Zürcher Kantonalbank für 1 Jahr in die Kreditabteilung der Filiale Fehraltorf. Nach Rückkehr einer halbjährigen Reise durch die USA fand ich meine Arbeitsstelle bei der Wegmann + Partner AG. Hier stiess ich auf abwechslungsreiche und interessante Arbeit, welche mich auch motivierte, mich weiterzubilden. Im Frühling 1997 schloss ich die Ausbildung zum Buchhalter mit eidgenössischem Fachausweis ab. Das freundschaftliche Arbeitsklima sowie sehr freundliche und treue Kunden, welche ich schon über viele Jahre betreuen darf, liessen mich all die Jahre gar nie an einen Stellenwechsel denken.

#### Welche Aufgaben hast du in der Firma?

Ich führe Buchhaltungen für Selbständigerwerbende und für juristische Personen, erstelle Jahresabschlüsse, MWST- sowie Sozialversicherungsabrechnungen und berate in Buchführungs- und Abschlussfragen. Zudem bearbeite ich umfangreiche Steuererklärungen sowie Steuerauflagen von kommunalen, kantonalen Steuerverwaltungen und der Eidgenössischen. Ich verfasse Einsprachen im Steuer- sowie Sozialversicherungsrecht und führe Besprechungen mit Kunden und Steuerbehörden. Die Steuerberatung und Steuerplanung für Privatpersonen, Unternehmer und Unternehmungen zählt ebenfalls zu meinem Aufgabenbereich. Von Zeit zu Zeit

wirke ich bei Unternehmensgründungen, Liquidationen und gewissen erbrechtlichen Fragen mit.

#### Was machst du in deiner Freizeit? Welche Hobbys hast du?

Als ehemaliger Aktivfussballer spiele ich nun einmal wöchentlich mit Kollegen Unihockey, was mir viel Spass macht. Am meisten fasziniert mich aber nach wie vor der Fussball und ich freue mich jetzt schon auf die WM diesen Sommer.

#### Was für berufliche und persönliche Ziele hast du für die nächsten 10 Jahre?

Ich setze mir keine so langfristigen Ziele, sondern geniesse den Moment und lasse mich lieber überraschen, was alles in den nächsten 10 Jahren noch kommen wird. Anstelle von Zielen sind hingegen Wünsche vorhanden. Ein grosser Wunsch für die nächsten Jahre ist, dass meine beiden Kinder einen guten Übertritt ins Berufs- und Erwachsenenleben schaffen werden. Zudem freue ich mich, dieses Jahr 5 Wochen Sommerferien zu haben und wieder einmal nach Peru, ins Heimatland meiner Frau, reisen zu können.

### 1.2 Porträt von Arijeta Sulemani

Seit dem 14. August 2017 meldet sich bei uns eine neue Stimme am Telefon. Sie gehört Arijeta Sulemani, welche als Nachfolgerin von Désirée Steinhäusl zu unserem Team gestossen ist. Frau Sulemani hat den Platz am Empfang von Frau Steinhäusl eingenommen und ist nebst treuhänderischen Arbeitsbereichen wie Nachtrag von Buchhaltungen, Bearbeiten von Steuererklärungen sowie Korrespondenzen auch für diverse administrative Arbeiten zuständig. Frau Sulemani ist in Netstal GL aufgewachsen und hat in Glarus die dreijährige kaufmännische Lehre als Kauffrau EFZ Treuhand/Immobilien bei einer Treuhandfirma erfolgreich absolviert. Frau Sulemani wohnt noch immer in Netstal und der relativ lange Arbeitsweg war und ist kein Hindernis für sie, die Stelle bei uns anzutreten. Arijeta Sulemani hat sich rasch eingearbeitet, sich gut in unserem Team eingelebt und ihre positive, unkomplizierte und zuvorkommende Art ist sowohl im Team als auch bei unseren Kunden sehr beliebt. Wir freuen uns sehr, sie zum Team zählen zu dürfen, und wir werden sie aktiv bei weiteren Ausbildungen unterstützen.



Magnus Fäh beim Eintritt vor 25 Jahren



Arijeta Sulemani

# 2 INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

- 2.1 Straflose Selbstanzeige, letzte Fristen
- 2.2 Begünstigung des Ehepartners
- 2.3 Arbeitgeberkontrollen von der AHV



**Steuerstrafrecht 2016 und straflose Selbstanzeige** (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 47 vom Januar 2016).

## 2.1 STRAFLOSE SELBSTANZEIGE, LETZTE FRISTEN

### 2.1.1 Die Praxis

Über straflose Selbstanzeigen, statistische Angaben von kantonalen Steuerämtern sowie auch über den bevorstehenden Start des grenzüberschreitenden automatischen Informationsaustausches (AIA) wurde in letzter Zeit relativ viel in den Schweizer Medien berichtet. Auch wir hatten in unseren Infobulletins schon verschiedentlich über die straflose Selbstanzeige berichtet.

Da aber die Frist zur Einreichung einer straflosen Selbstanzeige knapp werden könnte, erachten wir es für sinnvoll, hochaktuell über die straflose Selbstanzeige und die damit verbundenen letzten Fristen zu berichten.

- **Voraussetzungen zur straflosen Selbstanzeige:** Damit eine Selbstanzeige straflos bleibt, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, siehe **Grafik 1** (rechte Seite).

Die Eidgenössische Steuerverwaltung führt ein zentrales Register über die Selbstanzeigen, es ist also wichtig, sich bereits schon vorher sorgfältig zu vergewissern, dass in früheren Zeiten nicht schon einmal eine straflose Selbstanzeige eingereicht worden ist.

Wesentlich im Zusammenhang mit dem AIA ist, dass die Selbstanzeige aus eigenem Antrieb zu erfolgen hat. Dies bedeutet, dass dieser eigene Antrieb als Begriffsvoraussetzung

für die straflose Selbstanzeige unter Umständen fehlen könnte, wenn Daten im Zusammenhang mit dem AIA fließen und eine doch erhebliche Entdeckungsfahr besteht. Gerade dieser Punkt ist zentral im Zusammenhang mit den Fristen (oder anders ausgedrückt: Bis wann kann eine straflose Selbstanzeige trotz AIA überhaupt noch eingereicht werden?).

- **Rechtsfolgen bei Bejahung der straflosen Selbstanzeige:** Der Einfachheit halber verweisen wir auf die **Grafik 2** (rechte Seite).

Es ist zwar so, dass bei der Mehrwertsteuer und AHV-Themen die Folgen auch straflos bleiben, die Steuern und AHV-Beiträge (soweit solche bei Selbständigerwerbenden gegeben sind) müssen aber dennoch nachbezahlt werden, inklusive Verzugszinsen.

- **Rechtsfolgen bei Verneinung der straflosen Selbstanzeige:** Wir verweisen diesbezüglich auf die **Grafik 3** (rechte Seite).

- **Dreimal so viele Selbstanzeigen:** In einer Medienabteilung des Kantonalen Steueramtes in Zürich vom 4. Januar 2018 hat das Steueramt des Kantons Zürich im Jahre 2017 eine eigentliche Flut von Selbstanzeigen erhalten. Mit 6150 Eingaben haben beinahe dreimal so viele Steuerpflichtige wie im bisherigen Re-



kordjahr 2016 (mit 2100 Eingaben) die Gelegenheit genutzt, steuerlich reinen Tisch zu machen. In der gesamten Schweiz waren im Jahr 2017 52 876 Selbstanzeigen zu verzeichnen gegenüber 14 217 im Jahr 2016. Zurückzuführen ist die ausserordentliche Zunahme auf den bevorstehenden Start des grenzüberschreitenden automatischen Informationsaustausches (AIA). Die ersten AIA-Meldungen aus dem Ausland werden ab ca. Oktober 2018 erwartet. Das Kantonale Steueramt in Zürich führt die Flut von Selbstanzeigen aber nicht nur auf den AIA zurück, sondern auch auf die zunehmende Aufklärungsarbeit von Steuerberatern und Treuhändern.

- **Statistische Angaben des Kantonalen Steueramtes in Zürich:** Das Kantonale Steueramt in Zürich hat im vergangenen Jahr 2017 3800 Fälle bearbeitet und abgeschlossen, dank einer personellen Verstärkung, einer weiteren Effizienzsteigerung und der Zunahme von

weniger aufwendigen kleinen Fällen. Daraus resultierten CHF 104 Mio. Steuererträge. Der Durchschnittsertrag pro Fall ist allerdings im Jahr 2017 auf CHF 22 000.00 gesunken (gegenüber dem Vorjahr 2016 mit CHF 36 000.00). Dies hat unter anderem gemäss Medienmitteilung des Kantonalen Steueramtes in Zürich auch damit zu tun, dass viele ausländische Liegenschaften im südeuropäischen Raum im Rahmen einer straflosen Selbstanzeige gemeldet worden sind, inklusive den damit verbundenen nicht deklarierten Konti. Erwähnenswert ist zudem, dass der grösste Teil der Steuererträge von natürlichen Personen stammen. Nur 40 der 3800 Selbstanzeigen reichten Unternehmen ein.

- **Frist von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV):** Gemäss einer Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 14. September 2017 wird Folgendes dargelegt: «Die Beurteilung, ob eine Selbstanzeige die ge-



setzlichen Voraussetzungen erfüllt, obliegt der zuständigen Kantonalen Steuerverwaltung. Dies gilt auch für die Frage, ob die Steuerverwaltung von den zur Anzeige gebrachten Steuerfaktoren bereits Kenntnis hatte und die Anzeige deshalb nicht aus eigenem Antrieb erfolgt. Nach Ansicht der ESTV wird diese Kenntnis für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren spätestens ab dem 30.9.2018 vorausgesetzt, sodass deren Anzeige nicht mehr aus eigenem Antrieb erfolgt. Deshalb ist nach Meinung der ESTV eine (straflose) Selbstanzeige für solche Einkommensfaktoren ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.» Mit anderen Worten würden daher Selbstanzeigen ab dem 1. Oktober 2018 nicht mehr straffrei erfolgen können. Diese Haltung der ESTV ist in der Literatur verschiedentlich kritisiert worden, weil vom blossen Vorhandensein der aus dem Ausland gelieferten Daten nicht darauf geschlossen werden könne, die Steuerverwaltung habe bereits Kenntnis von der Steuerhinterziehung. Immerhin dient diese Frist aber nach unserer Auffassung der Rechtssicherheit und es besteht auf jeden Fall ein erhebliches Risiko, wenn Selbstanzeigen erst ab dem 1. Oktober 2018 erfolgen würden.

- **Frist Kantonales Steueramt in Zürich:** Gemäss bereits erwähnter Medienmitteilung vom 4. Januar 2018 hat das Kantonale Steueramt in Zürich eine kulantere Haltung als die ESTV. Wörtlich zitiert aus dieser Medienmitteilung kann Folgendes dargelegt werden: «Das Kantonale Steueramt rechnet für das neue Jahr weiterhin mit einem hohen Eingang von Selbstanzeigen. Die ersten AIA-Meldungen aus dem Ausland erwartet es ab Oktober 2018. Eine straflose Selbstanzeige ist gemäss der vom Steueramt des Kantons Zürich beschlossenen kulantesten Auslegung des Steuergesetzes möglich, bis der zuständige Steuerkommissär beim Abgleich der ausländischen Angaben mit jenen in der Zürcher Steuererklärung auf eine Differenz stösst oder die Steuerhinterziehung sonst wie entdeckt wird.» Wir sind aber der Meinung, dass diese kulantere Haltung des Kantonalen Steueramtes in Zürich nichts daran ändert, dass die Frist sehr zur Eingabe einer straflosen Selbstanzeige drängt. Es entscheiden wohl auch die Faktoren Zeit und Zufall, ob und wann der zustän-

dige Steuerkommissär einen Abgleich mit den ausländischen Angaben gemäss AIA vornimmt.

- **Weitere kantonale Fristen:** Ein Grossteil der Kantone hat sich zur Frist im Zusammenhang mit der straflosen Selbstanzeige noch nicht geäussert, man muss also je nach Kanton spezifisch darauf achten, ob die Frist noch eingehalten ist. Es gibt beispielsweise Kantone wie der Kanton Schwyz, wo die Datumsguillotine bereits per 1. Januar 2017 erfolgt ist. Auch diese Praxis kann sich im Lauf der nächsten Monate je nach Kanton noch ändern.

### 2.1.2 Unsere Empfehlung

- **Eingabe bis spätestens 30. September 2018:** Auch wenn bezüglich Fristen zur Eingabe einer straflosen Selbstanzeige je nach Kanton unterschiedliche Handhabungen bestehen, so ist es auch auf jeden Fall zu empfehlen, eine straflose Selbstanzeige bis spätestens 30. September 2018 vorzunehmen, um den Voraussetzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu genügen. Diese Thematik muss von Fall zu Fall beurteilt werden und eine absolute Sicherheit, dass Anzeigen vor dem 30. September 2018 noch straflos erfolgen können, besteht in der Praxis ohnehin nicht zu 100 Prozent. Es kann aber im Einzelfall abgewogen werden, wie gut die Chancen für eine straflose Selbstanzeige sind. Auf jeden Fall empfehlen wir, straflose Selbstanzeigen unverzüglich an die Hand zu nehmen, wenn unversteuertes Einkommen und/oder Vermögen vorhanden sein sollte. Unter Umständen kann die Beurteilung im Zusammenhang mit der Frist auch anders ausfallen, wenn es sich um Einkommens- und Vermögenswerte handelt, die ausschliesslich in der Schweiz und vom AIA nicht betroffen sind. Aber auch von diesem möglichen Einwand abgesehen, empfehlen wir, straflose Selbstanzeigen sobald wie möglich voranzutreiben. Wir stehen selbstverständlich gerne beratend zur Seite und haben auch entsprechende Steuerberechnungsmodule.
- **Anliegen des Kantonalen Steueramtes in Zürich im Zusammenhang mit der Eingabe einer straflosen Selbstanzeige:** In einer Steuerstrafrechtstagung vom 25. Oktober

2017 hatte das Steueramt Anliegen im Zusammenhang mit einer schriftlichen Eingabe betreffend strafloser Selbstanzeigen schriftlich dargelegt. Diese möchten wir nachstehend abbilden:

- Offene Steuerperioden auch korrigieren (lassen)
- Vollständige, chronologische Aufstellung per 31.12. plus Belege (bei Wertschriften: Depotauszüge für Steuerzwecke)
- Prüfen, ob Vermögensvermehrung aufgeht
- Zu tiefe Ermessenseinschätzung in Vorjahren: straflose Selbstanzeige und Steuererklärungen nachreichen
- Ausländische Liegenschaften/Kunstgegenstände: Melden eines vernünftigen Verkehrswertes inklusive Belege wie Kaufvertrag, Schätzung, Versicherungsverträge, Drittvergleich etc.
- Bei fremdsprachigen Verträgen/Unterlagen die relevanten Stellen markieren und allenfalls übersetzen

- Kein Bostitch verwenden (Büroklammern oder Ordner)
- Bagatellen bitte mit / in der nächsten Steuererklärung melden (zum Beispiel im Wertschriftenverzeichnis «bisher versehentlich nicht deklariert», Begleitschreiben)
- Geduld mit dem Kantonalen Steueramt haben, da diese mehrere Tausend straflose Selbstanzeigen zu erledigen haben

Da wir seit Einführung der straflosen Selbstanzeige per 1. Januar 2010 schon zahlreiche straflose Selbstanzeigen getätigt haben, erfüllen wir in aller Regel diese Anliegen von der Kantonalen Steuerverwaltung in Zürich, was unter anderem auch dazu führt, dass fast alle Fälle von uns reibungslos und effizient abgewickelt werden können, ohne grosse Nachfragen.





## 2.2 BEGÜNSTIGUNG DES EhePARTNERS

### 2.2.1 Die Praxis

In unserer Testamentsberatungspraxis können wir feststellen, dass bei verheirateten Personen der häufigste Wunsch darin besteht, den überlebenden Ehegatten finanziell so gut wie möglich abzusichern. Zwar sieht der Schweizer Gesetzgeber schon einige Absicherungen von Gesetzes wegen vor, dennoch kann im Einzelfall eine sehr weitgehende Absicherung zugunsten des überlebenden Ehegatten vorgenommen werden, was nachfolgend erläutert wird.

- **Ehepartner und eingetragene Partnerschaften:** Seit dem 1. Januar 2007 besteht eine neue gesetzliche Grundlage für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Diese sind in vielen rechtlichen Belangen der Ehe gleichgestellt, insbesondere in Bezug auf das Eherecht, aber auch im Bereich des Sozialversicherungsrechts. Wenn wir also nachfolgend von der Begünstigung des Ehepartners sprechen, meinen wir sinngemäss auch die Begünstigung für gleichgeschlechtliche Paare bei eingetragenen Partnerschaften. Konkubinatspaare sind aber nach wie vor erbrechtlich wie auch sozialversicherungsrechtlich stiefmütterlich behandelt, können nicht mit Ehen und eingetragenen Partnerschaften verglichen werden und sind auch nicht Bestandteil von diesem Fachbeitrag.
- **Erb- und Sozialversicherungsrecht:** Soweit es um die Begünstigung des Ehepartners geht, sind 2 Rechtsgebiete ganz klar auseinanderzuhalten: Einerseits das Schweizer Erbrecht, es geht vom Prinzip der Blutsverwandtschaft aus und lässt im gesetzlichen Rahmen Raum für testamentarische Gestaltungsmöglichkeiten, zusätzlich können auch güterrechtliche Massnahmen getroffen werden. Andererseits die rechtlichen Grundlagen der staatlichen Sozialversicherung, als 1. Säule gilt die AHV/IV/EO, die berufliche Vorsorge (BVG) betrifft die 2. Säule, während die 3. Säule die gebundene, steuerbegünstigte Selbstvorsorge (Säule 3a) umfasst sowie die ungebundene Selbstvorsorge (Säule 3b). Erbrecht und Sozialversicherungen sind – soweit es um die Begünstigung des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner geht – gesamt-

haft zu betrachten und im Einzelfall aufeinander abzustimmen.

- **Ehevertrag mit Errungenschaftsbeteiligung:** Nach dem Tod eines Ehepartners wird zunächst unterschieden, welche Vermögenswerte dem Ehemann und welche der Ehefrau gehören. Beim ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung wird das eheliche Vermögen in Eigengut und Errungenschaft aufgeteilt. Die Hälfte des Errungenschaftsvermögens gehört dem überlebenden Ehegatten, die andere Hälfte und das Eigengut des Verstorbenen fallen in den Nachlass.

Ehepaare mit Errungenschaftsbeteiligung können sich mit einem Ehevertrag das gesamte während der Ehe erwirtschaftete Vermögen gegenseitig zusprechen (güterrechtliche Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten bei der Errungenschaftsbeteiligung). In den Nachlass fällt dann nur das Eigengut des Verstorbenen. Dadurch werden die Pflichtteile der gemeinsamen Nachkommen nicht verletzt und es kann eine wesentliche ehегüterrechtliche Besserstellung des Ehegatten im Ablebensfall erwirkt werden. Möglich sind auch andere massgeschneiderte Lösungen von Eheverträgen, welche je nach Einzelfall eine Besserstellung des überlebenden Ehegatten zur Folge haben.

- **Nachkommen oder andere gesetzliche Erben auf den Pflichtteil setzen:** Mittels letztwilligen Verfügungen (zum Beispiel handschriftliches Testament, öffentlich beurkundetes Testament oder Erbvertrag) kann der Ehegatte gegenüber den anderen gesetzlichen Erben bessergestellt werden. Es kommt allerdings auf die ganz konkreten Verwandtschaftsverhältnisse an, siehe [Grafik](#) (nächste Seite).
- **Senkung der Pflichtteilsquoten gesetzlich in Aussicht:** Wir haben im letzten Infobulletin darüber berichtet, dass die Pflichtteilsquoten bald einmal gesenkt werden könnten, für Nachkommen von  $\frac{3}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$ , für Ehegatten, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner von  $\frac{1}{2}$  auf  $\frac{1}{4}$  und für Eltern soll der Pflichtteil ganz wegfallen.



**Rechtliches bei privaten Beziehungen** (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 44 vom August 2014).



**Siehe 3.6 Rechtliches bei privaten Beziehungen** (in unserem Infobulletin Nr. 50 vom August 2017).



**Art. 462 ZGB**

Überlebende Ehegatten und überlebende eingetragene Partnerschaften oder Partner erhalten:

1. wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft;
2. wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft;
3. wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft.

Damit wird natürlich die Möglichkeit steigen, den Ehegatten oder eingetragenen Partner noch mehr bei der Pflichtteilsregelung zu begünstigen.

• **Nutzniessung am gesamten Nachlass:**

Die Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB ersetzt den gesetzlichen Erbteil des Ehegatten und ist ein beliebtes Mittel, um beispielsweise sicherzustellen, dass der Ehegatte weiterhin in der gemeinsamen Wohnung verbleiben kann. Mit der Nutzniessung wird auch eine Pflichtteilsregelung entbehrlich, weshalb von Gesetzes wegen die frei verfügbare Quote am Nachlass neben einer Nutzniessung auf  $\frac{1}{4}$  festgelegt wurde. Durch eine Nutzniessung erhält der überlebende Ehegatte den Besitz

an allen Vermögensgegenständen aus dem Nachlass, den er gebrauchen und nutzen kann. Er darf die Gegenstände jedoch nicht veräussern und das Vermögen nicht verzehren. Die übrigen Erben erhalten lediglich das nackte Eigentum an ihrem Erbteil. Die Nutzniessung ist zwar eine sehr oft gewählte Erbgestaltung unter Ehegatten mit gemeinsamen Nachkommen, die Zweckmässigkeit dieser Regelung ist aber keineswegs in jedem Fall gegeben und muss im Einzelfall abgeklärt werden. Sie kann auch in einer letztwilligen Verfügung bestimmt werden.

• **Erbverzicht der pflichtteilsgeschützten Erben:**

Mit einem Erbvertrag mit letztwilligen Verfügungen, welcher zwingend bei einem No-

**Grafik: Übersicht über gesetzliche Erbteile, Pflichtteile und frei verfügbare Quote**

	Gesetzliche Erbteile (ohne Testament oder Erbvertrag)	Pflichtteile und frei verfügbare Quote
<p>Der verstorbene Ehegatte hinterlässt seinen überlebenden Ehegatten und seine Nachkommen:</p> <p>Der Ehegatte könnte zu <math>\frac{5}{8}</math> maximal begünstigt werden.</p>	<p>■ Nachkommen ■ Ehefrau bzw. Ehemann</p>	<p>■ Ehefrau bzw. Ehemann ■ Nachkommen ■ Frei verfügbare Quote</p>
<p>Der verstorbene Ehegatte hinterlässt seinen überlebenden Ehegatten und seine Eltern:</p> <p>Der Ehegatte könnte mit einer Quote von <math>\frac{7}{8}</math> maximal begünstigt werden.</p>	<p>■ Eltern ■ Ehefrau bzw. Ehemann</p>	<p>■ Eltern ■ Ehefrau bzw. Ehemann ■ Frei verfügbare Quote</p>
<p>Der verstorbene Ehegatte hinterlässt seinen überlebenden Ehegatten und seine Geschwister:</p> <p>Der Ehegatte kann zu <math>\frac{5}{8}</math> maximal begünstigt werden, da Geschwister nicht pflichtteilsgeschützt sind.</p>	<p>■ Ehefrau bzw. Ehemann ■ Geschwister</p>	<p>■ Ehefrau bzw. Ehemann ■ Frei verfügbare Quote</p>



**Art. 471 ZGB**

Der Pflichtteil beträgt:

1. für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbananspruches;
2. für jedes der Eltern die Hälfte;
3. für den überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner die Hälfte.

tariat öffentlich zu beurkunden ist, können beispielsweise die Kinder, gestützt auf Artikel 495 ZGB ganz auf das Erbe verzichten. Sie müssen aber damit einverstanden sein und unterzeichnen den Erbvertrag nebst 2 Zeugen ebenfalls. Es ist dies natürlich die extremste Art und Weise, wie der überlebende Ehegatte zulasten der Kinder abgesichert werden kann. Sind aber die Kinder oder andere gesetzliche Erben damit einverstanden, so ist dies eine Möglichkeit, welche in der Praxis in Betracht bezogen wird, wenn auch nicht besonders häufig.

• **Witwen- und Witwerrenten bei der AHV:**

Verheiratete Personen sowie eingetragene Partner haben bei Ableben des Partners in der Regel auch Anspruch auf eine AHV-Rente, diese wird ausgerichtet, wenn jemand für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr bereits zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Gemäss Stand 2018 beträgt die maximale Witwenrente monatlich CHF 1880.00, minimal CHF 940.00.

• **Witwen- und Witwerrenten bei der BVG:**

Unter ähnlichen Voraussetzungen erhalten hinterbliebene Personen von Ehepartnern und eingetragenen Partnerschaften in der Regel eine BVG-Rente, die Höhe der Rente richtet sich nach dem konkreten BVG-Ausweis des Verstorbenen und beträgt meistens 60 Prozent der gesetzlichen Altersrente. Die Höhen dieser Renten können jeweils auf den individuellen und jährlich erscheinenden BVG-Ausweisen entnommen werden.

• **Säule 3a und freie Lebensversicherungen:**

Bei den Guthaben aus Säule 3a hat der überlebende Ehegatte oder Partner auch einen direkten Anspruch gegenüber der Institution der Säule 3a (Banken oder Versicherungen). Das gebundene Banksparen ist Bestandteil des Nachlasses, währenddem gebundene Lebensversicherungen nicht Bestandteil des Nachlasses sind. Auch freie Lebensversicherungen (Säule 3b) können natürlich zusätzlich zugunsten des überlebenden Partners abgeschlossen werden oder auch reine Todesfallrisikoversicherungen, wenn zum Beispiel das Geld bei Übernahme eines Hauses knapp werden sollte.

• **Praxisbeispiel:**

- Sachverhalt: Herr M (55 Jahre alt) ist seit 1992 mit Frau F (50 Jahre alt) verheiratet, aus dieser Ehe entstanden die gemeinsamen Kinder, die Tochter T (25 Jahre alt) und der Sohn S (23 Jahre alt). Beide Ehepartner leben unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, das gesamte eheliche Vermögen beträgt CHF 2 Mio., davon sind CHF 1 Mio. Errungenschaft, CHF 600 000.00 Eigengut des Ehemanns und CHF 400 000.00 Eigengut der Ehefrau. Herr M hat eine gute Pensionskasse und würde nach heutigem Stand eine Altersrente von CHF 100 000.00 erhalten. Beide haben bisher weder einen Ehevertrag noch eine letztwillige Verfügung aufgesetzt und Herr M möchte seine Ehegattin gegenüber den Kinder bestmöglichst absichern, zumal noch eine Liegenschaft im ehelichen Vermögen enthalten ist.
- Güterrechtliche Ansprüche der Ehegattin: Frau F hat im Ablebensfall von Herrn M ihr Eigengut güterrechtlich zugute (CHF 400 000.00) sowie die Hälfte aus Errungenschaft (CHF 500 000.00), das heisst total CHF 900 000.00.
- Erbrecht nach Gesetz: Im Ablebensfall von Herrn M fällt Folgendes in den Nachlass: sein Eigengut von CHF 600 000.00 sowie die Hälfte aus Errungenschaft, CHF 500 000.00, also total CHF 1,1 Mio. Davon erhält die Ehegattin nach gesetzlichem Erbrecht die Hälfte (CHF 550 000.00) sowie zusätzlich ihren Anspruch aus Güterrecht (CHF 900 000.00), also total CHF 1,45 Mio. Die anderen CHF 550 000.00 gehen hälftig an die Kinder (das heisst CHF 275 000.00 an den Sohn S und CHF 275 000.00 an die Tochter T). Dies wäre die Situation, wenn weder ein Ehevertrag noch eine letztwillige Verfügung gemacht werden.
- Ehevertrag mit Vorschlagszuweisung: Wenn die Ehegatten einen Ehevertrag mit gesamter Vorschlagszuweisung der Errungenschaft abschliessen, so fällt die gesamte Errungenschaft vorab aus Güterrecht dem überlebenden Ehegatten zu. Frau F würde also güterrechtlich ihr Eigengut von CHF 400 000.00 bekommen sowie den gesamten Vorschlag von CHF 1 Mio., also güterrechtlich total CHF 1,4 Mio. Die rest-

lichen CHF 600 000.00 würden in den Nachlass fallen, davon erhält die Ehegattin die Hälfte aus Erbrecht (CHF 300 000.00), die andere Hälfte fällt an die Nachkommen, das heisst an die Tochter und den Sohn je CHF 150 000.00.

- Kinder auf den Pflichtteil setzen: Wenn nebst dem Abschluss des Ehevertrages die Kinder gemäss testamentarischen Anordnungen auf den Pflichtteil gesetzt werden, so reduziert sich die Erbquote für beide Kinder von 50 auf 37,5 Prozent, das heisst, sie erhalten zusammen CHF 225 000.00 (pro Kind CHF 112 500.00) und der Quotenanteil der überlebenden Ehegattin erhöht sich auf 62,5 Prozent und sie erhält, ausgehend von einem Nachlassvermögen von CHF 600 000.00, CHF 375 000.00 sowie CHF 1,4 Mio. aus Güterrecht mit Ehevertrag, zusammen also CHF 1,775 Mio. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, nur ein Testament zu verfassen und keinen Ehevertrag.
- Teilungsvorschriften: Die Ehegatten können als Teilungsvorschrift bestimmen, dass der andere die Liegenschaft als uneingeschränktes Eigentum erhält. Es können beliebige Teilungsvorschriften verfasst werden.
- Erbverzicht durch öffentliche Beurkundung: Falls die Kinder damit einverstanden sind, könnten sie auch auf das gesamte Erbe

verzichten durch einen Erbvertrag, der allerdings öffentlich beurkundet werden muss und von den Kindern mit zu unterzeichnen ist, in Anwesenheit von 2 externen Zeugen.

- Ansprüche aus AHV: Je nachdem, ob das individuelle AHV-Konto lückenlos ist und mit grösseren Beiträgen geäufnet wurde, besteht für Frau F auch noch Aussicht auf eine maximale Witwenrente der AHV von CHF 1880.00 pro Monat, das heisst jährlich CHF 22 560.00 (Stand 2018).
- Ansprüche aus BVG: Da Herr M eine sehr gute BVG hat und eine Altersrente von CHF 100 000.00 zugute hätte (gemäss aktuellem BVG-Ausweis), würde die Ehefrau F zusätzlich zur AHV auch noch eine Witwenrente der BVG von 60 Prozent (entspricht CHF 60 000.00 pro Jahr oder CHF 5000.00 pro Monat) erhalten.

### 2.2.2 Unsere Empfehlung

Das etwas aufwendige Zahlenbeispiel zeigt, dass bei der Thematik der Begünstigung des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners verschiedene Kombinationsmöglichkeiten denkbar sind und auch noch je nach individuellen Wünschen und konkreten Vermögens- und Familienverhältnissen optimiert werden können. Bei den Beratungen wird ab und zu übersehen, dass ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Partner allein schon aus Witwenrenten der So-



zialversicherungen finanziell sehr gut gestellt sein kann. Diesen Anspruch haben beispielsweise die Kinder oder andere verwandte Personen nicht, weshalb es oft leichter fällt, zum Beispiel den Kindern im Ablebensfall erbrechtlich mehr zuzuweisen, da der überlebende Ehegatte auch schon Absicherungen aus Sozialversicherungsleistungen hat. Es kommt allerdings immer auf die konkreten Wünsche der betroffenen Personen an. Die neuen Pflichtteilsregelungen, die möglicherweise innerhalb der nächsten Jahre in Kraft treten, machen den Spielraum für die Absicherung der überlebenden Ehepartner und eingetragenen Partner noch grösser.

Oftmals hilft es in der Praxis, aufgrund von zusammenfassenden und vereinfachten Zahlenbeispielen einen Überblick über die mögliche Verteilung im Ablebensfall zu machen, unter Einbezug des Ist-Zustandes und der Erwartungen auf künftige Vermögensentwicklungen. Wichtig ist auch,

dass zum Beispiel handschriftliche Testamente jederzeit durch Nachträge ergänzt werden oder auch ganz neu verfasst werden können und dass bei knappen liquiden Verhältnissen im Rahmen von Liegenschaften auch noch zusätzliche Versicherungen abgeschlossen werden können. Die Handlungsspielräume im Bereich der Sozialversicherungen sind demgegenüber kleiner oder gar nicht vorhanden. Aber immerhin hat der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner von vornherein eine privilegierte Stellung gegenüber gemeinsamen Kindern oder anderen gesetzlichen Erben.

Sollten Sie eine Beratung wünschen, stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. Soweit wir auch Ihre Steuererklärung bearbeiten, haben wir zumindest auch schon einen guten Überblick über die Familien- und Vermögensverhältnisse, sodass eine solche Beratung nicht allzu zeitaufwendig sein wird.

## 2.3 ARBEITGEBERKONTROLLEN VON DER AHV

### 2.3.1 Die Praxis

Wer in einer Firma Mitarbeitende beschäftigt, hat damit zu rechnen, dass die Richtigkeit der gesamten Lohnabrechnungen von den Ausgleichskassen periodisch geprüft wird. Nach unserer Erfahrung war es lange so, dass solche Kontrollen sich fast ausschliesslich auf die Richtigkeit der Lohnabrechnungen beschränkt hatten. In letzter Zeit haben wir festgestellt, dass diese Arbeitgeberkontrollen im Bereich der Sozialversicherungen sehr viel umfangreicher und detaillierter vorgenommen werden als in früheren Jahren. Man kann sogar teilweise eine Annäherung zu Bücherrevisionen durch das Kantonale Steueramt in Zürich feststellen. Deshalb möchten wir nachfolgend auf einzelne Punkte im Zusammenhang mit Arbeitgeberkontrollen von der AHV hinweisen.

- **Gesetzliche Grundlagen:** Die Ausgleichskassen dürfen, gestützt auf die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen in Art. 68 AHVG (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung), Arbeitgeberkontrollen durchführen. In der Regel melden sich die Re-

visoren vorher an. Die Kontrollen können bei der entsprechenden Firma, welche Angestellte beschäftigt, durchgeführt werden oder auch in den Räumlichkeiten der Treuhänder. Verschiebungen des Termins sind möglich. Nach der Kontrolle erhält man einen Schlussbericht, in welchem wichtige Sachverhalte zusammengefasst und festgehalten werden. Das rechtliche Gehör und Einsprachemöglichkeiten bleiben gewahrt.

- **Unterlagen für die Revision:**

- Lohnunterlagen: Dazu gehören das individuelle Lohnblatt von Mitarbeitenden und pro Jahr, Lohnrekapitulationen pro Firma und pro Jahr sowie die Lohnausweise der Mitarbeitenden.
- Finanzbuchhaltung: Dazu gehören Bilanz und Erfolgsrechnung, Kontoplan, Kontodetails der Finanzbuchhaltung, Bereithalten von weiteren, aus der Buchhaltung benötigten Unterlagen.

- **Abstimmung mit der Lohnbuchhaltung:** Bei den Revisionen wird grundsätzlich mit der Lohnbuchhaltung begonnen, bevor die Ab-

stimmung zwischen der Lohnbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung erfolgt. Das Augenmerk des Revisors richtet sich dabei vor allem auf Folgendes:

- Sind die Lohnarten korrekt erfasst, gibt es keine unterjährigen Löhne?
- Sind die AHV-Freibeträge gerechtfertigt?
- Ist die Lohnbegrenzung korrekt und sind die Ein- und Austritte richtig erfasst?
- Sind Lohnerkklärungen korrekt ausgefüllt und hat die Sozialversicherung auch die deklarierte Summe in Rechnung gestellt?
- Sind AHV, ALV sowie UVG der Arbeitnehmer korrekt in Abzug gebracht worden?

- **Checks auf Mitarbeiterstufe:** Bei diesen Arbeiten werden normalerweise folgende Themen untersucht:

- Sind die verbuchten Taggelder auch in dieser Höhe vergütet worden?
- Wurden Pauschalspesen während der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet oder sogar 13-mal vergütet?
- Stimmt der gemeldete Lohn von Taggeldern mit der Realität überein?
- Sind Mitarbeiter, welche die BVG-Eintrittschwelle erreichen, auch dem BVG angeschlossen?

Es gibt natürlich noch wesentlich mehr an Prüfungshandlungen, aber das sind im Bereich der Mitarbeiterstufe die wesentlichen Punkte.

- **Finanzbuchhaltung, Sachkonten:** Es ist zu beobachten, dass AHV-Revisoren vermehrt auch Details ausserhalb der Löhne wissen wollen. So zum Beispiel:

- Kontokorrente der Gesellschafter (Privatanteile, Dividenden etc.)
- Materialaufwand (grössere, runde Summen, betriebsfremde Kreditoren)
- Sonstige Aufwendungen wie Dienstaltersgeschenke, Prämien, Sponsoring, Verbuchung Privatanteile

- **Finanzbuchhaltung, Abschluss, Bilanz und Erfolgsrechnung:**

- Aktienbuch: Wurden Mitarbeiter (mitarbeitende Familienmitglieder) beteiligt, wurden bei Aktienübergaben geldwerte Vorteile erzielt, was AHV-pflichtiger Lohn sein kann?
- Handelsregister: Vor allem bei Organen, also zum Beispiel bei Verwaltungsräten, mit

Wohnsitz im Ausland, die im Betrieb tätig sind, ist zu prüfen, ob Einkommen in der Schweiz abgerechnet werden muss

- Revisionsbericht: Stimmen die Salden der Sachkonti tatsächlich mit dem Revisionsbericht überein?

- **Dividenden:** Gerade in den letzten Jahren haben wir festgestellt, dass das Thema der Dividenden ein zentrales Problem bei Arbeitgeberkontrollen geworden ist. Über die Thematik Lohn statt Dividende bei der AHV haben wir in einem früheren Infobulletin berichtet.

Durch die Einführung der privilegierten Dividendenbesteuerung ist es für Unternehmensaktionäre und Stammanteilinhaber attraktiver geworden, einen tieferen Lohn und dafür eine höhere Dividende zu beziehen. Diese Entwicklung ist den Sozialversicherungsbehörden ein Dorn im Auge, da durch die reduzierten Lohnbezüge Einnahmenseinbußen bei der AHV zu verzeichnen sind. Nun versuchen die Sozialversicherungsbehörden, übermässige Ausschüttungen zu korrigieren, da Dividenden nicht AHV-pflichtig sind. Bei AHV-Revisionen besteht nun die Tendenz, der Entwicklung von überhöhten Dividendenbezügen durch eine Umqualifizierung von Dividenden in AHV-pflichtigen Lohn entgegenzuwirken. Die AHV will demnach eine Aufrechnung bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehaltes vornehmen, wenn kein oder ein unangemessen tiefer Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende ausgerichtet wird. Für die Beurteilung, ob eine angemessene branchenübliche Entschädigung für die geleistete Arbeit ausgerichtet worden ist, sind unter anderem der zeitliche Umfang des Arbeitspensums, das Tragen von Verantwortung, das Einbringen von Know-how, besondere Erfahrungen und Branchenkenntnisse sowie die Art der Tätigkeit zu berücksichtigen.

Es versteht sich von selbst, dass bei heutigen Arbeitgeberkontrollen, bei denen Unternehmerlöhne zur Diskussion stehen, immer auch Lohn statt Dividende ein anspruchsvolles Thema jeder Arbeitgeberkontrolle ist.

- **Selbständigerwerbender Beauftragter:** Schon seit Jahrzehnten ist dies ein ständiges Thema bei AHV-Revisionen. Wenn zum Bei-



**Lohn statt Dividende bei der AHV** (siehe Infos 2.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 46 vom August 2015).



**Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML), Stand 1. Januar 2017, Ziffer 3 (teilweise Aufrechnung von Dividenden als massgebenden Lohn).**

spiel ein Freelancer als Selbständigerwerbender regelmässig Honorarrechnungen an Unternehmer stellt und dieser Freelancer ist bei der AHV nicht als Selbständigerwerbender gemeldet, so besteht die grosse Gefahr, dass die Entschädigungen, welche an den Freelancer bezahlt werden, als Lohn mit entsprechender Abrechnungspflicht umgedeutet werden. Über die Thematik AHV – selbständig oder unselbständig haben wir ebenfalls in einem früheren Infobulletin berichtet.

Zusammengefasst gelten bei den AHV Personen als Selbständigerwerbende, die unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten sowie in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen. Ist eine solche Person nicht als Selbständigerwerbender bei der AHV gemeldet oder hat sie nicht mehrere Auftraggeber, hat sie beispielsweise keine eigenen Geschäftsräume und kein eigenes Personal, so steigen die Chancen, dass eine solche Person bei Arbeitgeberkontrollen als Unselbständigerwerbende gilt. Es kann für den Betrieb, welcher Honorare an einen Freelancer bezahlt hat, massive Konsequenzen haben, nämlich die rückwirkende Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen über mehrere Jahre. Es ist

diesem Thema also nicht erst bei AHV-Kontrollen, sondern auch schon vorher grosse Beachtung zu schenken, wenn Freelancer oder Freiberufler beauftragt werden.

### 2.3.2 Unsere Empfehlung

Es ist zu empfehlen, sich auf Arbeitgeberkontrollen seitens Sozialversicherungsbehörden gut vorzubereiten, da sowohl der Prüfungsumfang wie auch die Komplexität der Themen gegenüber den früheren Jahren umfangreicher geworden sind. Es ist sicherlich ebenfalls empfehlenswert, eine solche Revision zu begleiten, nicht selten finden solche Kontrollen in unseren Büroräumlichkeiten statt, insbesondere wenn wir das Lohnwesen betreut haben.

Soweit Unternehmerlöhne sowie Dividenden zur Diskussion stehen, sind allenfalls Verhandlungen mit dem zuständigen AHV-Revisor nötig, ebenso bei anderen Sachthemen. Besteht bei allfälligen Aufrechnungen keine Einigung, so ist noch der Weg in die Rechtsmittelinstanz möglich. Ob das sinnvoll ist, muss allerdings im Einzelfall abgewogen werden.

Auf jeden Fall stehen wir bei Bedarf gerne zur Verfügung bei der Begleitung von Arbeitgeberkontrollen durch die AHV.



### AHV – Selbständig oder Unselbständig?

(siehe Infos 2.3 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 39 vom Januar 2012).



FOTO: ADOBE STOCK PHOTO/BITS AND SPLITS

# 3 MEHRWERTSTEUER, ÄNDERUNGEN 2018

Der vorliegende Fachbeitrag bezieht sich einerseits auf die Neuerungen per 1.1.2018, andererseits vermittelt er praktische Hinweise zur Anmeldung und Abrechnung bei der Mehrwertsteuer mit der Möglichkeit von Online-Erledigungen.

## 3.1 EINLEITUNG

Der Ursprung der Änderungen 2018 war die geplante Totalrevision der Mehrwertsteuer, die man in zwei Schritten umsetzen wollte. Das oberste Ziel war, die Mehrwertsteuer zu vereinfachen. Der erste Teil dieser Revision wurde per Januar 2010 umgesetzt. Die Umsetzung des zweiten Teils scheiterte, da die beiden Hauptthemen, Einführung eines Einheitssatzes und Abschaffung der Steuerausnahmen, keine Mehrheit im Parlament fanden.

Aufgrund der Beendigung der Totalrevision wurde in der Herbstsession 2013 vom Parlament eine Teilrevision in Auftrag gegeben. Bei dieser Teilrevision handelt es sich um die Änderungen, die nun per 1.1.2018 in Kraft traten. Der Frage, ob die Mehrwertsteuer seit dem Jahr 2010 vereinfacht wurde oder nicht, möchten wir nicht weiter nachgehen, sondern Ihnen so einfach und verständlich wie möglich die wichtigsten Änderungen per Januar 2018 sowie weitere praxisrelevante Themen wie zum Beispiel Anmeldung bei der MWST und Abrechnung – beides geht auch online – näherbringen.

Im Mittelpunkt der Teilrevision steht die Beseitigung der Wettbewerbsnachteile von inländischen Firmen gegenüber ausländischen Unter-

nehmen. Gemäss bisherigem Recht war für die Begründung der Steuerpflicht nur der Umsatz im Inland aus steuerbaren Leistungen massgebend. Neu ist dabei der weltweite Umsatz eines in- und ausländischen Unternehmens bestimmend.

Die weiteren Änderungen umfassen unter anderem die Präzisierung des Begriffs von eng verbundene Personen, die Möglichkeit des fiktiven Vorsteuerabzuges auch für Gegenstände, die exportiert und als Betriebsmittel verwenden werden, Geltendmachung der Option mittels Deklaration in der Abrechnung etc. Auf den folgenden Seiten erfahren Sie mehr zu den erwähnten Änderungen und zu weiteren praxisrelevanten Themen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Unabhängig von der Totalrevision der Mehrwertsteuer haben sich per Januar 2018 ebenfalls die Steuersätze mit Ausnahme des reduzierten Satzes geändert (siehe 3.2 Hinweise zur Steuersatzreduktion). Der Hintergrund der Reduktion liegt in den beiden Volksabstimmungen zur FA-BI (Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur) und über die Reform der Altersvorsorge 2020.



**Mehrwertsteuer-**  
**gesetz 2009** (siehe  
Fachbeitrag in unse-  
rem Infobulletin Nr. 35  
vom Januar 2010).



FOTO: ADOBE STOCK PHOTOM. SCHUPPICH



## 3.2 HINWEISE ZUR STEUERSATZREDUKTION

### 3.2.1 Mehrwertsteuersätze

Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende Mehrwertsteuersätze:

	ALT	NEU
Normalsatz	8%	7,7%
Reduzierter Satz	2,5%	2,5%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,8%	3,7%

### 3.2.2 Saldosteuersätze

Die Senkung der Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze:

SALDOSTEUER-SATZ ALT (BIS 31.12.2017)	SALDOSTEUER-SATZ NEU (AB 1.1.2018)	SALDOSTEUER-SATZ ALT (BIS 31.12.2017)	SALDOSTEUER-SATZ NEU (AB 1.1.2018)
0,1%	0,1%	3,7%	3,5%
0,6%	0,6%	4,4%	4,3%
1,3%	1,2%	5,2%	5,1%
2,1%	2%	6,1%	5,9%
2,9%	2,8%	6,7%	6,5%

### 3.3 HINWEISE ZUR RECHNUNGSSTELLUNG UND FINANZBUCHHALTUNG

#### 3.3.1 Rechnungsstellung

Mit Bezug auf die Senkung der Steuersätze empfehlen wir, bei der Rechnungsstellung auf folgende Punkte zu achten:

- Wir empfehlen, mit Rechnungsdatum 31.12.2017 möglichst alle bis 31.12.2017 ausgeführten Lieferungen und erbrachten Arbeitsleistungen zu fakturieren (all diese Rechnungen gehören dadurch auch auf die Debitorenliste per 31.12.2017).
- Im Jahr 2017 ausgeführte Lieferungen und Leistungen dürfen auch mit Rechnungsdatum 2018 ausgestellt werden. Es ist aber darauf

zu achten, dass diese Leistungen noch mit dem alten (höheren) Steuersatz zu fakturieren sind.

- Leistungen, welche teilweise vor und teilweise nach dem 31.12.2017 erbracht wurden, können auf derselben Rechnung aufgeführt werden. Das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil müssen aber getrennt ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den bisherigen (höheren) Steuersätzen abzurechnen!

LIEFERUNG/LEISTUNG BIS 31.12.2017	LIEFERUNG/LEISTUNG AB 1.1.2018	NEUER STEUERSATZ	ALTER STEUERSATZ
Rechnungsstellung 2017			X
Rechnungsstellung 2018			X
	Rechnungsstellung 2017	X	
	Rechnungsstellung 2018	X	

#### 3.3.2 Finanzbuchhaltung

- Je nach Buchhaltungsprogramm sind entweder die bei den bestehenden MWST-Codes hinterlegten Steuersätze auf den 1.1.2018 zu erhöhen oder es sind für die neuen Steuersätze zusätzliche MWST-Codes mit neuer Bezeichnung einzurichten. AdmiCashKunden, welche mit Saldosteuersätzen abrechnen, haben keine MWST-Codes einzurichten.
- Steuerpflichtige, welche nach vereinbarten Entgelten abrechnen (= MWST-Ablieferung in Periode der Rechnungsstellung) und mit Rechnungsdatum 2018 im Jahr 2017 ausgeführte Lieferungen und Leistungen zu alten Steuersätzen fakturieren müssen, haben genau zu prüfen, wie dies in der Debitoren- und Finanzbuchhaltung berücksichtigt werden kann.
- Um die Arbeiten für den Nachtrag der Finanzbuchhaltung zu vereinfachen, können Steu-

erpflichtige, welche nach vereinbarten Entgelten abrechnen (= MWST-Ablieferung in Periode des Zahlungsflusses), in der Finanzbuchhaltung 2018 alle Zahlungseingänge mit dem neuen Mehrwertsteuersatz erfassen, unabhängig davon, ob es sich um Zahlungseingänge für Rechnungen handelt, welche zu alten Steuersätzen ausgestellt wurden. Die so zu wenig verbuchte MWST ist dann bei der Erstellung der MWST-Abrechnung 1. Quartal 2018 zu korrigieren. Grundlage für diese Korrektur wird hauptsächlich die auch für den Jahresabschluss 2017 zu erstellende Debitorenliste sein. Die Debitorenliste per 31.12.2017 soll neben Rechnungsdatum, Kunde, Betrag, MWST-Satz möglichst auch eine Spalte aufweisen, in welchem im Jahr 2018 das Datum des Zahlungseingangs nachgeführt werden kann.

Dieses Vorgehen mit einer Berichtigung im ersten MWST-Abrechnungsbild 2018 betrifft auch die nach vereinnahmten Entgelten abrechnenden Steuerpflichtigen, welche die Saldosteuerersatzmethode anwenden.

- Bei Verbuchung der Kreditoren ist in jedem Fall darauf zu achten, dass als rückforderbare

Vorsteuer der Mehrwertsteuerbetrag erfasst wird, welcher auf der Kreditorenrechnung ausgewiesen ist. Lässt das Buchhaltungsprogramm die Erfassung der korrekten MWST-Sätze nicht zu, kann über einen MWST-Code «Vorsteuer - Eingabe Vorsteuerbetrag» (= bei Finance-Client-Kunden: Code 40) der Vorsteuerbetrag auch manuell erfasst werden.

### 3.4 WICHTIGE ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2018

#### 3.4.1 Steuerpflicht

Die wichtigste Änderung der Revision betrifft die Umsatzlimite für die Begründung der Steuerpflicht. Grundsätzlich sind per 1.1.2018 alle Unternehmen steuerpflichtig, die im Jahr einen Umsatz von CHF 100 000.00 und mehr aus Leistungen erzielen, die nicht von der Steuer ausgenommen sind. Neu ist dabei der weltweite Umsatz eines Unternehmens massgebend.

Gerne unterstützen wir Sie in allen mehrwertsteuerrechtlichen Belangen, wenn Sie oder Ihr Unternehmen aufgrund dieser Änderung neu in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig werden. Als Ihr Fiskalvertreter in der Schweiz (Pflicht gemäss MWSTG) kümmern wir uns flexibel und zuverlässig um die gesetzeskonforme Handhabung.

BISHERIGES RECHT	NEUES RECHT
<b>GESETZLICHE GRUNDLAGE: ART. 10 ABS. 2 MWSTG</b>	
<p>Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb eines Jahres im Inland weniger als CHF 100 000.00 Umsatz aus Leistungen erzielt</li> <li>• ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer unterliegende Leistungen erbringt; nicht von der Steuerpflicht befreit sind jedoch Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger</li> <li>• als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution innerhalb eines Jahres im Inland weniger als CHF 150 000.00 Umsatz aus Leistungen erzielt</li> </ul>	<p>Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb eines Jahres im <b>In- und Ausland</b> weniger als CHF 100 000.00 Umsatz aus Leistungen erzielt</li> <li>• ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland, unabhängig vom Umsatz, ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbringt:                     <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. von der Steuer befreite Leistungen</b></li> <li>Dienstleistungen, deren Ort sich im Inland befindet; nicht von der Steuerpflicht befreit sind jedoch Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger</li> <li><b>3. Lieferung von Elektrizität, Gas und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland</b></li> </ol> </li> <li>• als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution innerhalb eines Jahres im <b>In- und Ausland</b> weniger als CHF 150 000.00 Umsatz aus Leistungen erzielt</li> </ul>

### 3.4.2 Eng verbundene Personen

Bei Transaktionen zwischen eng verbundenen Personen ist immer besondere Vorsicht geboten.

Mit der Gesetzesänderung werden Stiftungen und Vereine mit eingeschlossen, jedoch Vorsorgeeinrichtungen gänzlich ausgeschlossen.

BISHERIGES RECHT	NEUES RECHT
<b>GESETZLICHE GRUNDLAGE: ART. 3 BST. H MWSTG</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Inhaber von massgebenden Beteiligungen (&gt; 10% Stamm- oder Grundkapital) an einem Unternehmen oder von einer entsprechenden Beteiligung an einer Personengesellschaft oder ihnen nahestehende Personen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Inhaber von mind. 20% des Stamm- oder Grundkapitals eines Unternehmens oder von einer entsprechenden Beteiligung an einer Personengesellschaft oder ihnen nahestehende Personen</li> <li><b>Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht; nicht als eng verbundene Personen gelten Vorsorgeeinrichtungen</b></li> </ul>

The image shows a Swiss tax form (MWST) with several large red annotations. The form is divided into three main sections: I. UMSATZ, II. STEUERBERECHNUNG, and III. ANDERE MITTELFLÜSSE. The annotations are as follows:

- 7,7%:** A large red '7,7%' is placed over the 'Umsatz CHF' column in section I, specifically over the 'Ziffer' column.
- 3,7%:** A large red '3,7%' is placed over the 'Satz' column in section II, specifically over the 'Normal' row.
- 2,5%:** A large red '2,5%' is placed over the 'Satz' column in section II, specifically over the 'Reduziert' row.

The form includes fields for 'Abrechnungsperiode', 'Einreichdatum und Zahlungsfrist', 'Valuta (Verzugszins ab)', 'MWST-Nr.', and 'Ref-Nr.'. It also contains a table for 'I. UMSATZ' with columns for 'Ziffer' and 'Umsatz CHF', and a table for 'II. STEUERBERECHNUNG' with columns for 'Satz', 'Leistung', 'Steuer', and 'Steuer CHF / Rp.'. The form is partially filled out, showing values such as 200, 205, 220, 221, 225, 230, 235, 280, 299, 302, 312, 342, 382, 399, 405, 410, 415, 420, 500, 510, 900, and 910.

**3.4.3 Margenbesteuerung (Art. 24a MWStG)**

• Per 1.1.2018 kann die sogenannte Margenbesteuerung angewendet werden. Wenn eine steuerpflichtige Person Sammlerstücke erwirbt, dann kann für die Berechnung der Steuer der Ankaufspreis vom Verkaufspreis abgezogen werden, sofern auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuern abgezogen wurden. Unter Sammlerstücken versteht die MWST Kunstgegenstände und Antiquitäten. Sollte der Ankaufspreis höher als der Verkaufspreis sein, so kann der Verlust vom restlichen steuerbaren Umsatz abgezogen werden. Dem Ankaufspreis kann die Einfuhrsteuer hinzugerechnet werden. Über die Sammlerstücke muss eine Bezugs- und Verkaufskontrolle geführt werden

und auf der Rechnung oder Quittung an den Kunden, wie auch in Verträgen, darf keine MWST ausgewiesen oder erwähnt werden.

- Beispiel: Die steuerpflichtige Galerie A kauft von der Familie B eine Skulptur für CHF 10000.00. Die Skulptur wird später für CHF 20000.00 an Kunde C verkauft. Die Berechnung und Deklaration der Steuer ist wie folgt:

Verkaufspreis: CHF 20000.00 (Ziffer 200)  
 Ankaufspreis: CHF 10000.00 (Ziffer 280)  
 = steuerbarer Umsatz: CHF 10000.00  
 (Ziffer 299 vom Abrechnungsformular der MWST)

**3.4.4 Fiktiver Vorsteuerabzug**

Seit Anfang Jahr ist der fiktive Vorsteuerabzug auch für Gegenstände, die exportiert und als

Betriebsmittel verwenden werden, zulässig. Die restlichen Voraussetzungen bleiben jedoch unverändert.

BISHERIGES RECHT	NEUES RECHT
<b>GESETZLICHE GRUNDLAGE: ART. 28A MWSTG</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hat die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand <b>für die Lieferung an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin im Inland</b> ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, so kann sie auf dem von ihr entrichteten Betrag einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen. Der von ihr entrichtete Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die steuerpflichtige Person kann eine fiktive Vorsteuer abziehen, wenn:                         <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand bezieht; und</li> <li>2. ihr beim Bezug des Gegenstands keine Mehrwertsteuer offen überwältzt wird.</li> </ol> </li> <li>• Die fiktive Vorsteuer wird auf dem von der steuerpflichtigen Person bezahlten Betrag berechnet. Der von ihr bezahlte Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.</li> <li>• <b>Für Gegenstände, die der Margenbesteuerung unterliegen, können keine fiktiven Vorsteuern abgezogen werden.</b></li> </ul>

**3.4.5 Option (Art. 22 MWStG)**

Die steuerpflichtige Person hat die Möglichkeit, Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, freiwillig zu versteuern. Für gewisse Leistungen ist die Option jedoch ausgeschlossen. Bis anhin musste die steuerpflichtige Person die

Steuer offen ausweisen. Neu kann ab 1.1.2018 die Option zusätzlich durch die Deklaration in der Abrechnung geltend gemacht werden. Folglich kann die Option neu entweder mittels Ausweis der Steuer oder durch Deklaration in der Abrechnung geltend gemacht werden.

### 3.4.6 Bezugsteuer

- Die Bestimmungen der Bezugsteuer wurden minim angepasst. Ein Beispiel für die Lieferung von unbeweglichen Gegenständen finden Sie weiter unten.
- Beispiel: Holzbauer A ist als selbständiger Zimmermann in Deutschland tätig und im Register in der Schweiz nicht eingetragen. Frau B mit Sitz in Basel beauftragt Holzbauer A, ein neues Dach für ihre Garage zu bauen. Frau B überlässt Holzbauer A das notwendige Material. Holzbauer A führt somit kein Material in die Schweiz ein. Für seine Leistung stellt Holzbauer A eine Rechnung im Umfang von CHF 15 000.00 Folgende Fragen sind zu klären:
  - Im Register eingetragen und fakturiert MWST? → Nein
  - Lieferung im Inland? → Ja
  - Von der Steuer ausgenommene oder von der Steuer befreite Leistung? → Nein
  - Wird im Rahmen der Lieferung zu verzollendes Material eingeführt? → Nein
  - Frau B muss Bezugsteuer deklarieren, da die Freigrenze von CHF 10 000.00 überschritten wird (Art. 45 Abs. 2 Bst. b MWSTG). Falls jedoch Holzbauer A einen weltweiten Umsatz von CHF 100 000.00 aus steuerbaren Leistungen erzielt, müsste er sich im Register eintragen lassen und die Bezugsteuer wäre hinfällig.

BISHERIGES RECHT	NEUES RECHT
<b>GESETZLICHE GRUNDLAGE: ART. 45 MWSTG</b>	
<p>Der Bezugsteuer unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstleistungen, deren Ort sich im Inland befindet (Empfängerortsprinzip) und die erbracht werden durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register eingetragen sind</li> <li>• Die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert mit den darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechten</li> <li>• Lieferungen im Inland durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register eingetragen sind, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen</li> </ul>	<p>Der Bezugsteuer unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstleistungen, deren Ort sich im Inland befindet (Empfängerortsprinzip) und die erbracht werden durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register eingetragen sind, <b>mit Ausnahme von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger</b></li> <li>• Die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert mit den darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechten</li> <li>• Die Lieferung von <b>unbeweglichen Gegenständen</b> im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegt und die erbracht wird durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register eingetragen sind, <b>mit Ausnahme des Überlassens solcher Gegenstände zum Gebrauch oder zur Nutzung</b></li> <li>• <b>Lieferung von Elektrizität, Gas und Fernwärme durch Unternehmen mit Sitz im Ausland an steuerpflichtige Personen im Inland</b></li> </ul>

### 3.4.7 Spenden

Im Anwendungsbereich der MWST gelten Spenden nicht als Entgelt, da kein Leistungsaustausch vorliegt. Unter Entgelt versteht man die Vergü-

tung für die erbrachte Leistung. Der Begriff der Spende wurde mit der Gesetzesänderung im Bezug auf Beiträge von Gönnern erweitert.

BISHERIGES RECHT	NEUES RECHT
<b>GESETZLICHE GRUNDLAGE: ART. 3 BST. I MWSTG</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiwillige Zuwendung in der Absicht, den Empfänger zu bereichern ohne Erwartung einer Gegenleistung</li> <li>• Beiträge von Passivmitgliedern sowie von Gönnern an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen werden den Spenden gleichgestellt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiwillige Zuwendung in der Absicht, den Empfänger zu bereichern ohne Erwartung einer Gegenleistung</li> <li>• Beiträge von Passivmitgliedern sowie von Gönnern an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen werden den Spenden gleichgestellt, auch dann, wenn die gemeinnützige Organisation ihren Gönnern freiwillig Vorteile im Rahmen des statutarischen Zwecks gewährt, sofern sie den Gönnern mitteilt, dass kein Anspruch auf die Vorteile besteht</li> </ul>

### 3.4.8 Ort der Lieferung bei Einfuhr von Gegenständen mit geringfügigem Steuerbetrag (Art. 7 Abs. 3 Bst. B MWStG)

Als letzter Punkt möchten wir auf eine Änderung hinweisen, die per **1.1.2019** in Kraft tritt. Einfuhren von Gegenständen aus dem Ausland mit geringfügigem Steuerbetrag und in kleinen Mengen

sind von der Steuer befreit. Es handelt sich um Gegenstände mit einer Steuer (Einfuhrsteuer) von weniger als CHF 5.00. Ab 1.1.2019 befindet sich der Ort solcher Lieferungen nicht mehr im Ausland und ist von der Steuer befreit, wenn mit solchen Leistungen ein Umsatz von mind. CHF 100 000.00 pro Jahr erzielt wird.

FOTO: ADOBE STOCK PHOTO/STOCKWERK-FOTODESIGN





Die **Anmeldung Online** finden Sie unter [www.estv.admin.ch/Mehrwertsteuer/Dienstleistungen/MWST/Anmeldung bei der MWST](http://www.estv.admin.ch/Mehrwertsteuer/Dienstleistungen/MWST/Anmeldung-bei-der-MWST)



**Unternehmerische Tätigkeiten bei der Mehrwertsteuer** (siehe Infos 2.3 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 42 vom August 2013).

## 3.5 ANMELDUNG BEI DER MWST

### 3.5.1 Anmeldung Online

- Wenn Sie oder Ihr Unternehmen steuerpflichtig werden oder wenn Sie abklären möchten, ob die Voraussetzungen für die Steuerpflicht erfüllt sind, dann können Sie dies online erledigen.
- Für die Anmeldung benötigen Sie folgende Informationen:
  - HR-Auszug (abrufbar unter [www.zefix.ch/](http://www.zefix.ch/)/ UID-Nummer für Einzelfirmen, einfache Gesellschaften, Vereine oder Stiftungen, Ihre Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)
  - Umsatzprognose des ersten Geschäftsjahres oder die Umsätze der letzten max. 6 Geschäftsjahre
  - Für ausländische Unternehmen die Daten des Steuervertreeters (siehe 3.4, Abschnitt Steuerpflicht)

- Die Anmeldung kann jederzeit unterbrochen und anschliessend wieder fortgeführt werden. Ob die Voraussetzungen für die Steuerpflicht erfüllt sind, kann selbstverständlich auch eigenhändig überprüft werden.

### 3.5.2 Massgebende Umsatzgrenze

- Die Umsatzgrenze ist neben anderen Voraussetzungen, wie zum Beispiel Betreiben eines Unternehmens, eine zentrale Voraussetzung für die Begründung der Steuerpflicht.
- Wie bereits unter 3.4, Abschnitt Steuerpflicht, erwähnt, ist grundsätzlich per 1.1.2018 der weltweite Umsatz von CHF 100 000.00 und mehr aus Leistungen, die nicht von der Steuer ausgenommen sind, massgebend für die Begründung der Steuerpflicht. Diese Umsatzgrenze ermittelt sich nach vereinbarten Entgelten und ohne Mehrwertsteuer. Unter Entgelt versteht man die Vergütung für die erbrachte Leistung.
- Zur massgebenden Umsatzgrenze gehören folgende Leistungen:
  - Lieferungen und Dienstleistungen im Inland
  - Lieferungen ins Ausland (Export)
  - Ausland-Ausland-Lieferungen und Dienstleistungen im Ausland
- Nicht zur massgebenden Umsatzgrenze gehören folgende Leistungen:
  - Von der Steuer ausgenommene Leistungen

- Andere Mittelflüsse wie zum Beispiel Spenden, Subventionen etc.

- Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die unter 3.4, Abschnitt Steuerpflicht, erwähnten Ausnahmen für Unternehmen mit Sitz im Ausland und für Sport-/Kulturvereine und gemeinnützige Institutionen.

- Beispiel: Der weltweite Umsatz der Firma A setzt sich wie folgt zusammen:

- Lieferungen im Inland: CHF 80 000.00

- Lieferungen ins Ausland (Export):

CHF 40 000.00

- Ausland-Ausland-Lieferungen:

CHF 5 000.00

- Von der Steuer ausgenommene Leistungen: CHF 120 000.00

- Andere Mittelflüsse: CHF 5 000.00

→ Die Firma A ist mit einem massgebenden Umsatz von CHF 125 000.00 steuerpflichtig.

- Es genügt bereits die Annahme, dass man davon ausgeht oder davon ausgehen muss, die massgebende Umsatzgrenze zu überschreiten, um die Steuerpflicht zu begründen. Das bedeutet insbesondere für junge Unternehmen, bereits in der Gründungsphase erste Abklärungen vorzunehmen, ob die massgebende Umsatzgrenze innerhalb der nächsten 12 Monate nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit erreicht wird. Kann dies nicht abschliessend beurteilt werden, so muss spätestens nach 3 Monaten eine erneute Prüfung vorgenommen werden. Wird die massgebende Umsatzgrenze dann überschritten, kann man sich rückwirkend auf den Tag der Aufnahme der Geschäftstätigkeit, auf den Zeitpunkt der Beurteilung oder spätestens mit Beginn des vierten Monats bei der ESTV anmelden.

- Wir empfehlen Ihnen, sofern sich Ihr Umsatz an der Grenze von CHF 100 000.00 bewegt, regelmässig abzuklären, ob die massgebende Umsatzgrenze überschritten wird. Wie bereits oben erwähnt, genügt bereits eine simple Annahme. Die Abklärungen sollten gegen Ende der Steuerperiode (grundsätzlich Kalenderjahr) vorgenommen werden und können auf einem Budget, Mehrjahresvergleich oder Auftragsvolumen basieren. Wird die massgebende Umsatzgrenze überschritten, dann tritt die ob-



ligatorische Steuerpflicht nach Ablauf des Geschäftsjahres ein, in welchem die massgebende Umsatzgrenze überschritten wurde. Wird die Geschäftstätigkeit nicht das ganze Jahr betrieben, dann muss der Umsatz zwingend auf ein ganzes Jahr umgerechnet werden.

- Unsere Erfahrung zeigt, dass erhebliche Folgen entstehen können, wenn eine Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt. Wie eingangs erwähnt, müssen bei der Anmeldung die Umsätze der letzten max. 6 Geschäftsjahre angegeben werden. Sollte die ESTV feststellen, dass die obligatorische Steuerpflicht bereits früher eingetreten ist, dann erfolgt eine rückwirkende Anmeldung. Die geschuldete Steuer muss inklusive Verzugszinsen nachträglich für alle betroffenen

Jahre abgeliefert werden. Das Gesetz sieht grundsätzlich vor, dass die Mehrwertsteuer überwältzt werden kann, jedoch ist es offensichtlich, dass es nicht im Interesse eines Dienstleisters ist, die Mehrwertsteuer im Nachhinein beim Kunden einzufordern. Dies müsste zudem im privatrechtlichen Rahmen erfolgen.

- Unternehmen, die von der Steuerpflicht befreit sind, haben die Möglichkeit, sich freiwillig der MWST zu unterstellen. Es müssen jedoch sämtliche steuerpflichtige Umsätze versteuert werden. Die freiwillige Steuerpflicht kann auf den Beginn der laufenden Steuerperiode (grundsätzlich Kalenderjahr) beantragt werden und muss für mind. eine Steuerperiode beibehalten werden.

## 3.6 MWST-ABRECHNUNG

### 3.6.1 Abrechnung Online

- Im heutigen Geschäftsalltag können vermehrt bürokratische Arbeiten online erledigt werden. Mittlerweile können auch Mehrwertsteuerabrechnungen online der ESTV übermittelt werden. Somit können Abrechnungen 24 Stunden an 7 Tagen die Woche eingereicht, mithilfe der Abrechnungshistorie können bisherige Abrechnungen eingesehen und verwaltet sowie Korrekturen direkt online vorgenommen werden.
- Wir sind bestrebt, mit den Entwicklungen in diesem Bereich Schritt zu halten, und werden uns deshalb mit Ihnen in Verbindung setzen, um abzuklären, ob die Abrechnung online eine Option für Sie oder Ihr Unternehmen ist.
- Die Mehrwertsteuerabrechnung kann jedoch nach wie vor problemlos auf Papier erstellt und eingereicht werden.

### 3.6.2 Fristen

- Die Mehrwertsteuerabrechnung muss innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eingereicht werden. Für steuerpflichtige Personen, die nach der effektiven Methode abrechnen, bedeutet das eine Abrechnung pro Quartal und für steuerpflichtige Personen, die mit Saldosteuersatz abrechnen, eine Abrechnung pro Semester.
- Ebenfalls muss die Steuerschuld innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperi-

ode beglichen werden. Falls die steuerpflichtige Person über ein Guthaben verfügt, dann wird in der Regel dieses Guthaben innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Abrechnung bei der ESTV eingetroffen ist, ausbezahlt.

- Eine Fristverlängerung kann wie die Abrechnung online erledigt werden. Es wird jedoch nur die Frist für die Einreichung der Abrechnung verlängert. Die Frist für die Bezahlung bleibt bestehen. Um Verzugszinsen zu vermeiden, empfiehlt es sich in einem solchen Fall, eine Akontozahlung zu leisten.

### 3.6.3 Folgen bei Nichteinreichung der Abrechnung

- Wenn die Mehrwertsteuerabrechnung nicht fristgerecht eingereicht wird, dann wird die steuerpflichtige Person in einem ersten Schritt unter Ansetzung einer neuen Frist gemahnt. Sollte die Abrechnung weiterhin nicht eingereicht werden, dann wird der Steuerbetrag von der ESTV nach Ermessen festgelegt. Die ESTV erlässt in einem solchen Fall eine Verfügung, die innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache angefochten werden kann.
- Sollte die steuerpflichtige Person keine oder eine ungenügende Zahlung leisten, dann bestimmt die ESTV ebenfalls nach vorgängiger Mahnung den Steuerbetrag nach Ermessen und leitet die Betreuung ein.



Die Anmeldung Online finden Sie unter [www.estv.admin.ch/Mehrwertsteuer/Dienstleistungen/MWST/Fristverlängerung-online](http://www.estv.admin.ch/Mehrwertsteuer/Dienstleistungen/MWST/Fristverlängerung-online)



**Finalisierung bei der MWST** (siehe Infos 1.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 38 vom August 2011).

### 3.7 ZUSAMMENFASSUNG

Die Mehrwertsteuer ist die wichtigste Einnahmequelle des Bundes und wird in Zukunft auch unter diesem Aspekt weiteren Änderungen und politischen Diskussionen ausgesetzt sein. Wir gehen davon aus, dass auch die Steuersätze «demnächst» wieder angepasst respektive erhöht werden.

Es gilt nun, zuerst die Änderungen 2018 umzusetzen. Wir hoffen, wir konnten Ihnen einen Überblick verschaffen. Wie bereits eingangs erwähnt, ging es bei der Teilrevision vor allem darum, die Wettbewerbsnachteile von inländischen Unternehmen gegenüber ausländischen Unternehmen zu beseitigen. Demnach gibt es für bereits steuerpflichtige Unternehmen, abgesehen von der Anpassung der Steuersätze, nur minimale Änderungen.

Abschliessend möchten wir Sie für zwei Punkte sensibilisieren. Zum einen empfehlen wir Ihnen,

regelmässig zu überprüfen, ob die massgebende Umsatzgrenze von CHF 100 000.00 überschritten wird und folglich eine Anmeldung notwendig ist. Eine rückwirkende Anmeldung ist äusserst mühsam. Zum anderen sollte die jährliche Umsatz- und Vorsteuerabstimmung (Finalisierung) pflichtbewusst vorgenommen werden, damit Unregelmässigkeiten frühzeitig erkannt und bereinigt werden können. Bei der Umsatz- und Vorsteuerabstimmung geht es darum, die Zahlen der Buchhaltung den deklarierten Zahlen aus den Mehrwertsteuerabrechnungen gegenüberzustellen. Die Finalisierung gehört zudem zu den Pflichten jeder steuerpflichtigen Person.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung und auch bei allen zukünftigen Änderungen beratend zur Seite.

Wegmann + Partner AG Treuhandgesellschaft  
Januar 2018

#### Quellenverzeichnis

- STS, Revision MWSTG 2018, 18.5.2017
- ESTV, Übersicht über die wichtigsten Änderungen des teilrevidierten MWSTG ab 1.1.2018
- [https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/themen/steuern/steuernnational/revision-der-mehrwertsteuer/fb-revision\\_mehrwertsteuer.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/themen/steuern/steuernnational/revision-der-mehrwertsteuer/fb-revision_mehrwertsteuer.html)
- <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/revmwstg.html>
- [https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/bundeshaushalt\\_ueb.html](https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/bundeshaushalt_ueb.html)

## STANDORTE



### **Wegmann+Partner AG**

Treuhandgesellschaft  
Seestrasse 357  
Postfach 674  
8038 Zürich  
Telefon 044 482 23 24  
Telefax 044 482 78 94  
info@wptreuhand.ch

### **Rekonta Revisions AG**

Seestrasse 357  
Postfach 674  
8038 Zürich  
Telefon 044 482 85 58  
Telefax 044 482 78 94  
info@rekonta.ch

### **Dr. P. Wegmann**

#### **Steuer- und Rechtspraxis**

Rütiweid 4, 6340 Baar  
Telefon 041 726 00 41  
Telefax 044 482 78 94  
info@wptreuhand.ch

[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)

[www.rekonta.ch](http://www.rekonta.ch)



**WEGMANN+PARTNER AG**  
TREUHANDGESELLSCHAFT ZÜRICH  
Treuhand  
Buchhaltungen  
Steuer- und Rechtsberatung  
Wirtschaftsberatungen

---



**REKONTA REVISIONS AG**  
REVISIONSGESELLSCHAFT ZÜRICH  
Zugelassene Revisionsexpertin  
Wirtschaftsprüfungen  
Revisionen

---



**DR. P. WEGMANN**  
STEUER- UND RECHTSPRAXIS ZUG

---

MITGLIED VON

TREUHAND | SUISSE